


# IHR VERMÖGEN TRÄGT FRÜCHTE

Eine Orientierungshilfe zum Thema Nachlass,  
Stiften und gemeinnütziges Vererben

A group of five children, three boys and two girls, are sitting outdoors. They are wearing school uniforms consisting of light purple and white striped shirts and brown ties. The child on the far right is wearing a white headscarf and a brown sweater with a smiley face. They are all looking towards the camera. The background shows a yellow wall and some green plants.

„Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht.“ Marie von Ebner-Eschenbach



# INHALTSVERZEICHNIS

Den eigenen Nachlass planen	06
Was gehört zum Nachlass?	07
Gemeinnützig vererben - weshalb?	08
Gemeinnützig vererben - wem?	09
Zu Lebzeiten vorausschauend handeln	10
- Verschenken oder Vererben?	10
- Zustiftung oder Spende?	10
- Treuhandstiftung - eigene Ideen umsetzen	12
- Steuerliche Vorteile nutzen	13
- Informationen hinterlassen	13
Grundbegriffe des Vererbens	14
- Gesetzliche Erbfolge	14
- Testament	14
- Testament und Pflichtteilsanspruch	14
- Vermächtnis und Erbvertrag	15
- Formvorschriften	15
- Testamentsvollstrecker	15
Childaid Network als Erbe oder Vermächtnisnehmer	16
Childaid Network - ein Kurzportrait	18
Childaid Network - Organisation	20
Weiterführende Informationsquellen und Impressum	21



**Dr. Martin Kasper**  
Ehrenamtlicher Vorstand

## Liebe Freunde von Childaid Network,

viele von Ihnen unterstützen die Arbeit von Childaid Network seit Jahren und haben großes Interesse am Erfolg und der Wirksamkeit unserer Arbeit zur Verbesserung der Chancen benachteiligter Kin-

der. Trotz aller Fortschritte wird uns diese Arbeit noch viele Jahrzehnte lang beschäftigen.

Es ist verständlich, dass das Thema des eigenen Nachlasses für die meisten von uns nicht vordringlich ist. Dabei ist es sinnvoll, frühzeitig zu entscheiden, was mit den im Laufe eines Lebens angesammelten Vermögenswerten geschehen soll. Wer sein Vermögen – eventuell schon zu Lebzeiten – weitergeben möchte, wer vielleicht keine Angehörigen (mehr) zu versorgen hat, wem Kinder am Herzen liegen, wem es immer schon ein Anliegen war, zu helfen, dem kann diese Broschüre ein Leitfaden sein. Wir können Ihnen Anregungen geben, wie Ihr Vermögen Früchte tragen und weiteren Generationen von Kindern aus der Armut helfen kann.

Wir möchten Ihnen hier einige grundlegende Informationen geben und damit den Wunsch verbinden, dass Sie die Stiftung Childaid Network bei Ihrer Nachlassplanung berücksichtigen.

Sicher: jeder Einzelne ist in einer anderen Situation und pauschale Ratschläge sind daher meist nicht ausreichend. Deshalb ist es sinnvoll, sich zusätzlich rechtlichen und steuerlichen Rat kompetenter Fachleute einzuholen.

Wir stehen selbstverständlich gerne zu unverbindlichen Gesprächen zur Verfügung und können auch Kontakte zu vertrauenswürdigen Beratern vermitteln. Für diejenigen, die sich selbst über Themen wie Erbrecht, Testament, Erbschaftsteuer und gemeinnütziges Vererben kundig machen möchten, haben wir am Ende dieser Broschüre weitere Informationsquellen aufgeführt.

Bitte sprechen Sie uns an.

Mit besten Grüßen

Dr. Martin Kasper

# Den eigenen Nachlass planen

Was geschieht mit meinem Vermögen nach meinem Tod? Dies ist eine Frage, mit der sich sicher jeder, der auch sein Leben verantwortungsbewusst und sinnstiftend gestaltet, früher oder später beschäftigt. Der Eine lässt seine Vorstellungen über eine lange Zeit reifen. Der Andere macht sich Notizen, legt Listen an und entwirft ein Konzept. In jedem Fall ist es sinnvoll, die Gedanken im Kreis enger Angehöriger und mit vertrauenswürdigen Beratern fortzuentwickeln und zu festigen.

Zunächst sind die Fakten zu klären. Anhand folgender Stichworte sollte es möglich sein, zu einer guten Ausgangsbasis für die Nachlassplanung zu kommen:

- Art des Vermögens (z.B. Betriebs-, Grund- und sonstiges Privatvermögen, Inland/Ausland)
- Umfang des Vermögens; ist es gebunden oder disponibel
- Eigene Gesundheits- und Altersversorgung
- Kinder, Enkel, sonstige Angehörige und deren Versorgungsstand
- Kredite und sonstige Geld- oder Zahlungsverbindlichkeiten
- Sonstige Verpflichtungen, Zusagen oder Verantwortlichkeiten
- Steuerplanung

Sind alle Punkte ausreichend geklärt, ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang das Vermögen für gemeinnützige Zwecke vererbt werden kann und welche gemeinnützigen Organisationen bedacht werden sollen.

## Was gehört zum Nachlass?

Selbstverständlich gehören sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Nachlass. Dies sind nicht nur Bestände auf Bankkonten und in Wertpapierdepots. Genauso gehören dazu Immobilien aller Art und alle anderen Sachwerte, wie z. B. Einrichtungsgegenstände, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wertsachen und Fahrzeuge, aber auch Forderungen, Versicherungen und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Bei Verbindlichkeiten kann es sich um Überziehungskredite und langfristige Bankdarlehen handeln, aber auch um sonstige Verpflichtungen, z. B. aus Mietverträgen.

Ist der Erblasser selbständiger Unternehmer oder ist er mit Kapitalanteilen an einem oder mehreren Unternehmen beteiligt, so sind auch diese Teil des Nachlasses. In den meisten Fällen wird der Wert dieser Vermögenswerte nicht unmittelbar ersichtlich sein. Hier ist eine Bewertung durch einen kompetenten Dritten und eine Prüfung unter Steuergesichtspunkten angebracht.

# Gemeinnützig Vererben - weshalb?

Bei der Beschäftigung mit der Nachlassplanung und der Frage, ob das Vermögen ganz oder teilweise gemeinnützig vererbt werden soll, ist es hilfreich, sich über die eigenen Motive im Klaren zu sein.

Viele andere persönliche Beweggründe sind denkbar. Empfehlenswert ist es, anhand der eigenen Motive die Ziele und Anliegen zu definieren, zu denen eine besondere Verbundenheit besteht und die über den Tod hinaus unterstützt werden sollen.

## Motive können sein:

- Ich möchte über den Tod hinaus Gutes tun
- Mein Erbe soll Früchte tragen
- Meine Wertvorstellungen sollen weiterleben
- Ich bin und war im Leben erfolgreich und möchte der Gesellschaft etwas zurückgeben
- Mir geht und ging es gut, ich kann und will anderen nachhaltig helfen
- Ich möchte im Sinne mir nahestehender Angehöriger wirken
- Ich fühle mich aus Glaubensgründen verpflichtet, mein Vermögen einem übergeordneten Zweck zukommen zu lassen
- Ich habe keine Kinder und meine sonstigen Angehörigen sind gut versorgt



## Gemeinnützig vererben - wem?

Wenn andere Begünstigte in der Nachlassplanung ausreichend bedacht sind, stellt sich die Frage, welcher gemeinnützigen Institution das Vermögen hinterlassen werden sollte. Diese Entscheidung muss wohl überlegt sein. Geeignete Kriterien sind etwa folgende:

- Welche Organisationen habe ich bisher mit Spenden unterstützt und zu welchen davon habe ich volles Vertrauen?
- Welche Zwecke/Arbeitsschwerpunkte/Regionen möchte ich fördern und werden meine Fördermittel dort sinnvoll und wirksam eingesetzt?
- Handelt es sich um eine gut geführte, sparsam wirtschaftende, renommierte Organisation, die meine Ansprüche auf lange Sicht erfüllen wird?

Selbstverständlich sollten alle zugänglichen Informationen berücksichtigt werden. Dazu können im Internet verfügbare Daten aber auch Geschäfts- oder Jahresberichte, Berichte von Wirtschaftsprüfern, Bewertungen anderer Prüfinstitutionen wie z. B. des DZI-Spendensiegels und sonstige Auskünfte herangezogen werden.

Zudem kann auch ein Besuch von Projekten zur Vorbereitung einer Entscheidung sinnvoll sein.

Am Ende dieser Überlegungen steht eine Organisation, die in die engere Wahl kommt. Eine endgültige Entscheidung sollte nach Möglichkeit erst nach einer persönlichen Kontaktaufnahme und einem eingehenden Gespräch getroffen werden, gegebenenfalls auch in Begleitung eines kompetenten, vertrauenswürdigen Beraters.

# Zu Lebzeiten vorausschauend handeln

Kinder oder Enkel, Ehepartner oder andere Angehörige ebenso wie gemeinnützige Organisationen können in eine vorausschauende Nachlassplanung einbezogen werden. So sorgt der Erblasser schon vor dem Tod selbst dafür, dass sein Vermögen seinen Vorstellungen entsprechend verteilt wird, es über seinen Tod hinaus den gewünschten Zwecken zugute kommt und es auf Dauer Früchte trägt, die seinen Wünschen und Wertvorstellungen entsprechen.

## Verschenken oder Vererben?

Wer in fortgeschrittenem Alter seinen Lebensunterhalt aus laufendem Einkommen bestreiten kann, da er über Renten, Pensionen oder sonstige regelmäßige Einkünfte verfügt, dem fällt es unter Umständen leichter, sich vor seinem Tod von Teilen seines Vermögens zu trennen. Ein naheliegender Weg ist die Schenkung zur Versorgung von Angehörigen. Im Rahmen der steuerlichen Freibeträge, die alle 10 Jahre nutzbar sind, können erhebliche Werte übertragen werden, ohne dass eine Belastung der Beschenkten mit Schenkungsteuer eintritt.

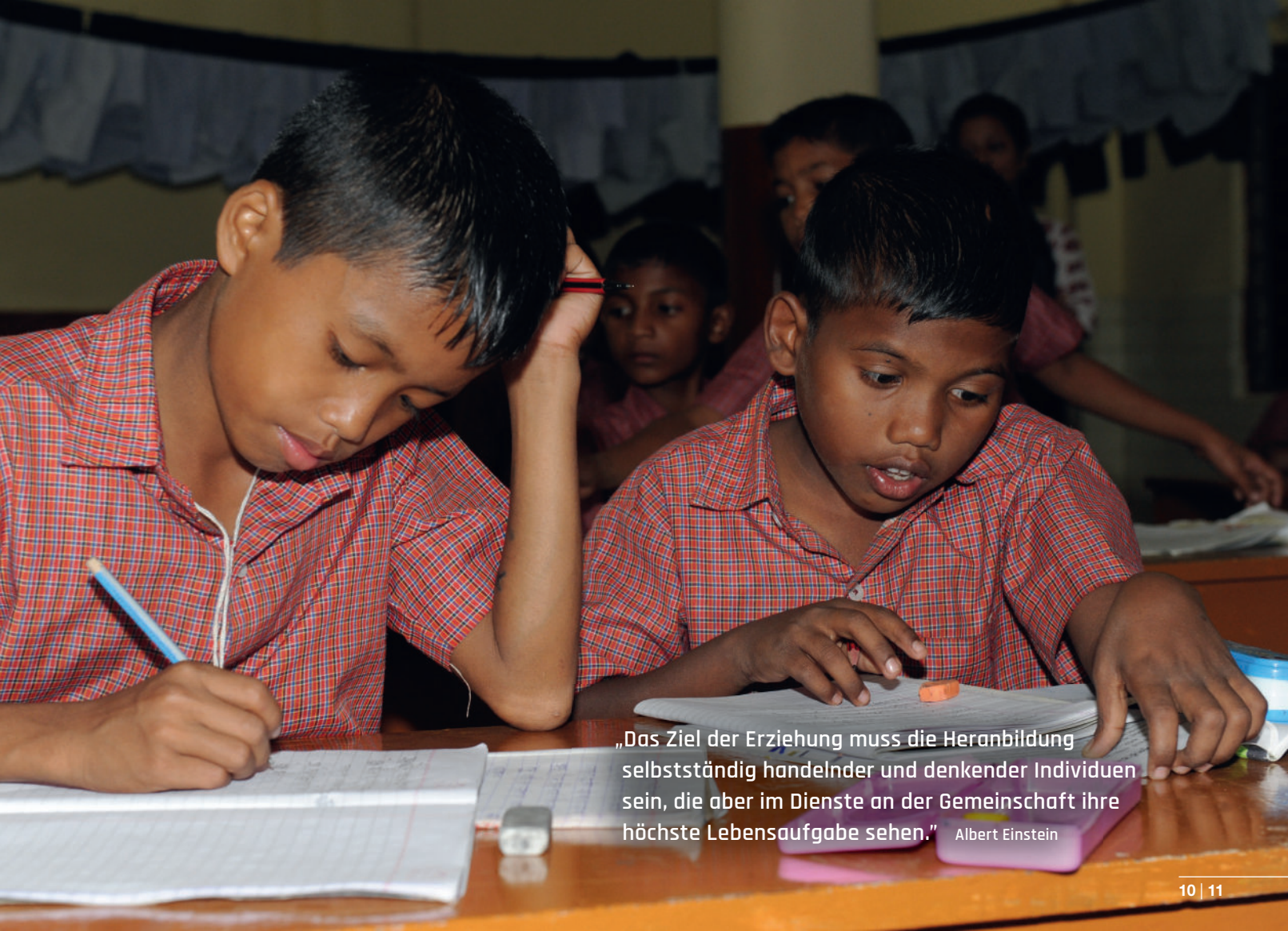
## Zustiftung oder Spende?

Neben der Spende eignet sich die Zustiftung für die Übertragung größerer Geldbeträge oder sonstiger Vermögenswerte an gemeinnützige Organisationen.

Eine Spende an eine Stiftung wirkt direkt und zeitnah, denn sie muss innerhalb einer kurzen Frist für den gemeinnützigen Stiftungszweck eingesetzt werden.

Eine Zustiftung wird in den Büchern der begünstigten Stiftung als Teil des Stiftungskapitals ausgewiesen und erhöht ihr Vermögen dauerhaft, sofern sie nicht als Verbrauchsstiftung gestaltet ist. Eine Stiftung ist zum Erhalt des Stiftungskapitals auf unbestimmte Dauer verpflichtet.

Bei einer Verbrauchsstiftung kann dagegen das Vermögen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für den in der Satzung festgelegten Zweck verbraucht werden. Eine Zustiftung erleichtert die langfristige Planung der gemeinnützigen Aktivitäten.



„Das Ziel der Erziehung muss die Heranbildung selbstständig handelnder und denkender Individuen sein, die aber im Dienste an der Gemeinschaft ihre höchste Lebensaufgabe sehen.“ Albert Einstein

## Treuhandstiftung – eigene Ideen umsetzen

Sie möchten eine Stiftung in größerem Umfang unterstützen und dabei auch eigene Ideen umsetzen?

Eine Treuhandstiftung ist eine Stiftung, bei der ein Stifter das Stiftungsvermögen an einen Treuhänder überträgt, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet. Eine Treuhandstiftung ist nicht selbständig, hat aber eine eigene Satzung, kann über eigene Gremien verfügen und kann auch einen eigenständigen Stiftungszweck verfolgen. Sie kann auch als Verbrauchsstiftung gestaltet sein. Das Finanzamt wird die Treuhandstiftung bei richtiger Gestaltung als gemeinnützig anerkennen.

Im Vergleich zur Zustiftung behält der Stifter hier die Möglichkeit zur Mitwirkung und Gestaltung in der Führung der Treuhandstiftung und bei der Verwendung des Vermögens. Um die Verwaltung kümmert sich der Treuhänder.

Es bietet sich an, dass als Treuhänder eine gemeinnützige Stiftung mit ähnlichem oder gleichem Stiftungszweck gewählt wird, um eine kompetente und kostengünstige Verwaltung sicherzustellen.



(Foto: Daliah Immel)

## Steuerliche Vorteile nutzen

Grundsätzlich können sowohl Spenden als auch Zustiftungen innerhalb festgelegter Grenzen in der Einkommens- oder Körperschaftsteuererklärung geltend gemacht werden und so zu einer Steuerersparnis führen. Im Zweifel sollte dazu eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Das gilt ebenso für das Verschenken oder Vererben von Vermögenswerten, wenn es um die steuerliche Belastung der Begünstigten geht. Was Freibeträge und Steuersätze angeht, so sieht das Gesetz grundsätzlich für nahe Angehörige, wie z.B. Ehegatten oder Kinder, günstigere Regelungen vor als für entferntere Angehörige oder dritte Personen. Die Belastung der Erben mit Erbschaftsteuer steigt stufenweise mit der Höhe des Erbes. Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, also gemeinnützige Vereine, Stiftungen, kirchliche Organisationen etc., sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Grundsätzlich gelten dieselben Regelungen, wenn Betriebsvermögen verschenkt oder vererbt wird. Jedoch sieht das Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen eine „Verschonung“ von der Erbschaftsbesteuerung vor. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

## Informationen hinterlassen

Die Erben sollten ein Testament oder ein Vermächtnis auffinden können. Dazu dient die Hinterlegung (siehe S.14, Testament).

Die Erben und gegebenenfalls der Testamentsvollstrecker sollten aber auch wissen, wo die vererbten Vermögenswerte sind oder wo sich entsprechende Dokumente befinden. Dazu kann eine Aufstellung aller Vermögenswerte und sonstiger wichtiger Informationen dienen. Hierfür gibt es bei Banken und im Internet Vorlagen und Checklisten, mit denen eine lückenlose Dokumentation möglich ist. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass vermögensrelevante Informationen auch digital vorliegen können. In diesem Zusammenhang ist auch der sogenannte digitale Nachlass zu nennen, der zu regeln ist.

# Grundbegriffe des Vererbens

## Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung darüber trifft, wem er sein Vermögen vermacht, wenn er also weder ein Testament noch ein Vermächtnis hinterlässt und auch keinen Erbvertrag geschlossen hat. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt u.a. fest, wer in welcher Rangordnung erbt, wie Ehegatten bedacht werden und welche Anteile den Erben zustehen. Die gesetzliche Regelung der Erbfolge ist für viele Fälle richtig und macht ein Testament entbehrlich, wenn der letzte Wille dem entspricht, was die gesetzliche Erbfolge vorsieht.

## Testament

Wenn individuelle Regelungen getroffen werden sollen, z.B. wenn eine gemeinnützige Organisation erben soll, ist ein Testament erforderlich. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor und es gewährleistet, dass das im Laufe des Lebens erarbeitete Vermögen auch nach dem Tod im Sinne des Erblassers verwendet wird. Das Testament kann beim Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegt werden, sodass sein Auffinden sichergestellt ist. Sinnvoll ist ein Testament besonders dann, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind, denn ohne eine Verfügung von Todes wegen

fällt der Nachlass in diesen Fällen dem Staat zu. Durch die Errichtung eines Testamentes besteht die Möglichkeit, auch Menschen und Organisationen zu begünstigen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorgesehen sind.

## Testament und Pflichtteilsanspruch

Auch wenn der Erblasser seine nächsten Angehörigen in einem Testament nicht berücksichtigt, kann es sein, dass ihnen dennoch ein sogenannter Pflichtteil zusteht. Grundsätzlich haben Personen einen Pflichtteilsanspruch, die bei Anwendung der gesetzlichen Erbfolge zu Erben geworden wären. Pflichtteilsberechtigte können von den Erben zwar keine bestimmten Vermögenswerte, aber eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte dessen verlangen, was sie bei gesetzlicher Erbfolge erhalten hätten. Pflichtteilsberechtigt sind nur der Ehegatte und die Kinder bzw., wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern des Erblassers.

## Vermächtnis und Erbvertrag

Der Erbe oder die Erben werden zu Rechtsnachfolgern des Erblassers. Alle Rechte und Pflichten gehen auf sie über. Zusätzlich können Personen oder auch gemeinnützige Organisationen berücksichtigt werden, ohne dass sie Erben werden. Dies kann in einem Vermächtnis oder durch Abschluss eines Erbvertrags erfolgen. Hierdurch können dem oder den Begünstigten bestimmte Vermögenswerte zugedacht werden. Für die Erben stellen solche Verfügungen eine Nachlassverbindlichkeit dar, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind.

## Formvorschriften

Damit die Verfügungen des Erblassers auch wirksam sind, müssen sie der richtigen Form folgen, und es müssen unmissverständliche Formulierungen verwendet werden. Ein selbst aufgesetztes Testament muss handschriftlich vom Erblasser verfasst, deutlich als solches erkennbar, datiert und eigenhändig mit vollem Namen unterschrieben sein. Das gilt auch für ein Vermächtnis.

Wenn auch mit Kosten verbunden, so ist es ratsam, seinen letzten Willen in einem notariellen Testament zum Ausdruck zu bringen. Damit ist sichergestellt, dass die Wünsche des

Erblassers auch wirklich umgesetzt werden. Der Notar wird seine Beratung anbieten und auf Fragen eingehen. Das Testament wird dann den Vorschriften entsprechen, eindeutig und rechtlich einwandfrei sein, und es wird in einem Register der Bundesnotarkammer erfasst. Somit ist auch hier sichergestellt, dass das Nachlassgericht nach dem Tode das Testament eröffnet und die Erben informiert. Auch ein selbst verfasstes Testament kann beim zuständigen Amtsgericht/ Nachlassgericht gegen geringe einmalige Gebühr hinterlegt werden. Es wird dort nach dem Tode eröffnet und den Erben zur Kenntnis gebracht.

## Testamentsvollstrecker

Ist das Erbe umfangreich und vielschichtig, trifft der Erblasser eine komplexe Regelung des Nachlasses oder gibt es viele, möglicherweise uneinige Erben, dann bietet es sich an, im Testament die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers anzuordnen. Dies kann eine vertraute Person, ein Rechtsanwalt oder auch eine juristische Person sein, z.B. eine gemeinnützige Organisation. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und soll die Auseinandersetzung des Nachlasses betreiben.

# Childaid Network als Erbe oder Vermächtnisnehmer

Erblässern, die die Stiftung Childaid Network in ihrem Testament oder in anderer Weise in ihre Nachlassplanung einbeziehen wollen, bietet Childaid Network eine umfassende Beratung und persönliche Betreuung an.

- Childaid Network steht jederzeit für ausführliche, unverbindliche und vertrauliche Gespräche zu allen Aspekten des Themas Nachlass zur Verfügung.
- Dabei können die gewünschten Optionen diskutiert und eine individuelle Lösung erarbeitet werden.
- Jederzeit können kompetente Fachleute wie z. B. Anwälte und Steuerberater hinzugezogen werden, mit denen Childaid Network zusammenarbeitet.
- Für alle Formen der Zuwendung, von der Spende bis zur Errichtung einer eigenen Treuhandstiftung, kann der Erblasser im Rahmen des breiten Spektrums an Projekten von Childaid Network einen individuellen, seinen Wünschen entsprechenden Verwendungszweck festlegen.
- Soll ein Testamentsvollstrecker einbestellt werden, kann Childaid Network auf Wunsch vertrauenswürdige und erfahrene Personen empfehlen.

- Soll eine Treuhandstiftung errichtet werden, ist Childaid Network gerne bereit, die Rolle des Treuhänders zu übernehmen.



---

**Bettina Dilger**  
Spenderbetreuung

**Lassen Sie uns im Gespräch bleiben.**  
**Wir beraten Sie gern:**  
Tel.: +49-6174-2597939 oder  
E-Mail: [spenderbetreuung@childaid.net](mailto:spenderbetreuung@childaid.net)





(Foto: Daliah Immel)

„Planst Du für ein Jahr, so säe Korn,  
planst Du für ein Jahrzehnt, so pflanze Bäume,  
planst Du für ein Leben, so bilde Kinder.“

Guan Zhong (645 v.Chr.), chinesischer Politiker und Philosoph

# Childaid Network – Kurzporträt



## Unsere Vision – Bildung für alle

Mehr als 500.000 jungen Menschen haben wir in den letzten Jahren zu guter Grundbildung verholfen. Aktuell fördern wir über 200.000 junge Menschen mit unseren Projekten in Südasien.



## Verlässliche Partner vor Ort

Auf Augenhöhe wirken wir mit kompetenten und bewährten Partnern, um unsere Vision umzusetzen. Nur mit ihnen und der Einbindung der lokalen Gemeinschaften kann Veränderung gelingen.



## Persönlich und engagiert

Wir sind vor Ort mit Fachleuten und Hilfe. Unser Team ist persönlich engagiert und nahe bei den Menschen. Wir unterstützen finanziell, beraten mit Expertise und motivieren bei Schwierigkeiten.



## Netzwerk für Kinder

Wir leben Partnerschaft in Deutschland und vor Ort in den Projekten. Wir verbünden uns mit Gleichgesinnten. Unsere Netzwerke sind unsere Stärke.



## Effektiv und nachhaltig

Wir geben keine Almosen, sondern Hilfe zur Selbsthilfe. Stetig messen und verbessern wir die Ergebnisse unserer Arbeit und bewirken so nachhaltige, strukturelle Veränderungen.



## Sparsam und transparent

Bei Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit wirtschaften wir sehr sparsam, das bestätigt das DZI. Dazu legen wir größten Wert auf Transparenz, darauf können Sie sich auch in Zukunft verlassen.



„Wenn wir wollen, dass die Welt  
besser wird, müssen wir jetzt  
anfangen, uns um sie zu kümmern.“

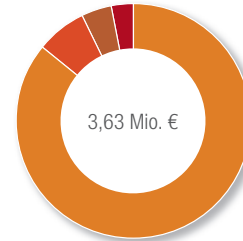
Dalai Lama





Bild: Pater Thadeus begegnet  
einem Straßenkind in Guwahati.  
(Foto: Jürgen Reiss-de Groot)

# Childaid Network – Organisation

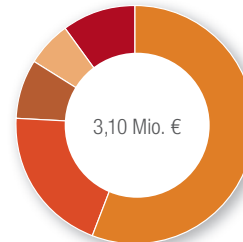







## Verwendung der ideellen Einnahmen



- 86%  Mittel für Projekte in 2023
- 7%  Projektbetreuung
- 4%  Öffentlichkeitsarbeit und Spenderbetreuung
- 3%  Verwaltung

## Projektmittelverwendung 2023



- Projekte**
- 56%  Schulprogramme
  - 20%  Berufsbildung
  - 8%  Gesundheit
  - 6%  Kinderrechte
  - 10%  Sonstige

# Weiterführende Informationsquellen

Eine Auswahl an Publikationen zum Thema Erbrecht und Nachlassgestaltung:

## **Erben und Vererben: Informationen und Erläuterungen zum Erbrecht (April 2024)**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz

Diese Publikation kann unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

## **Richtig vererben und verschenken (2024), Handbuch Testament (2023)**

Herausgeber: Verbraucherzentrale

Diese Publikationen sind käuflich zu erwerben unter [www.ratgeber-verbraucherzentrale.de](http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de)

## **Faktenblatt Zustiftung (2021)**

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Stiftungen

Diese Publikation kann unter [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org) kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

## **Eine Auswahl einschlägiger Websites:**

Bundesrechtsanwaltskammer:

[www.brak.de](http://www.brak.de)

Bundesnotarkammer:

[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

Bundessteuerberaterkammer:

[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

[www.erbrecht.de](http://www.erbrecht.de)

Deutsche Gesellschaft für Erbrecht e.V.

[www.erbfall.de](http://www.erbfall.de)

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.

[www.udeex.de](http://www.udeex.de)

Spendensiegel – Deutsches Zentralinstitut für Soziale Fragen/DZI

[www.dzi.de](http://www.dzi.de)



## **Impressum**

Autoren: Michael Legeland  
und das ehrenamtliche Team  
der Stiftung Childaid Network

Redaktion: Claudia Passow

Gestaltung: Michaela Kreißl, [n-application.de](mailto:n-application.de)

V.i.S.d.P.: Dr. Martin Kasper

Herausgeber: Stiftung Childaid Network  
Höhenblick 3  
61462 Königstein  
Tel.: +49 6174 2597939  
Fax: +49 6174 2597940  
[spenderbetreuung@childaid.net](mailto:spenderbetreuung@childaid.net)  
[www.childaid.net](http://www.childaid.net)

Rechte an den Fotos bei Childaid Network

Foto Rückseite: Craig Pusey

**Hinweise:** Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig erarbeitet. Der Herausgeber kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die hier zusammengestellten Informationen richtig, vollständig und aktuell sind. Die Broschüre soll einer Einführung in das Thema dienen. Es wird empfohlen, kompetenten fachlichen Rat einzuholen.

Stand: November 2024





„Es gibt keine großen Entdeckungen  
und Fortschritte, solange es noch ein  
unglückliches Kind auf Erden gibt.“

Albert Einstein



# Kindern Zukunft schenken

Gemeinsam für Bildung  
und Kinderrechte

## Spendenkonten

Commerzbank Frankfurt  
IBAN: DE96 5004 0000 0375 5055 00  
BIC: COBADEFFXXX

DZ Bank Frankfurt  
IBAN: DE08 5006 0400 0000 7080 90  
BIC: GENODEFFXXX

spenderbetreuung@childaid.net  
www.childaid.net

